

Vf  
52/9 =







15



Des Durchlauchtig=  
sten Hochgebornen Für=  
sten vnd Herrn/

Herrn Johann Georgens /  
Herzogens zu Sachsen / Gülich / Cleve  
vnd Berg / des Heiligen Römischen Reichs Erzmar=  
schalls vnd Churfürsten / Landgraffens in Thüringen /  
Marggraffens zu Meissen / Burggraffens zu  
Magdeburg / Graffens zu der Marck vnd Ras=  
seneberg / Herrns zu Ravenstein /

Kleider Ordnung.



Im Jahr M. D. C. XXVIII.

Von Gottes Gnaden/

Johan. Georg Herzog zu

Sachsen/ Göllich/ Cleve vnd

Berg/ Churfürst/ etc.



Neben Betreue / Euch  
wird nunmehr wissend seyn / was  
wir in der bey jetzo gehaltenen  
Landtag beschehenen propo-  
sition, wegen der hievor publi-  
cirten, aber bisanhero wenig in  
acht genommenen Polices - Klei-  
der- vnd Taxordnung / unserer ge-  
trewen Landschafft andeuten vnd

erinnern / auch dieselbe darauff Binterhängst / für gut  
erachtet vnd gebeten / daß darüber nachmaln gehalten  
werde / vnd wir den abgeordteten der Städte / solches  
in einer absonderlichen resolution anbefohlen / auff  
daß nicht andere anordnung erfolgen / die Gerichte  
den säumigen oder nachlässigen suspendiret, vnd an-  
dern die inspection auffgetragen werden dürffe.

Nun wollen wir vns zwar versehen / man werde  
vnsern befehl in acht nehmen / vnd demselben gehor-  
samtlich nachkommen / Nach dem wir aber berichtet /  
auch zum theil selbst besunden / daß die Hoffarde /  
fürnem-

fürnemlich in vnsern Städten/Dresden/Leipzig/Tor-  
gau/Meissen/ vnd Freyberg am allermeisten aber in  
den ersten beyden Hauptstädten/ vnd fürnemlich bey  
den Weibspersonen mächtig vberhandt genommen/  
also daß man sich auch Englischer vnd Französicher  
trachten anmasset/ vnd wir dergleichen lenger nicht für  
vnsern Augen sehen/ noch verstaten können.

Als thun wir nachfolgende Kleidung vnd ges-  
schmack/ vnd daß deren keines von vnserer Bürger-  
schafft/ sie haben Namen wie sie wollen/weder von vn-  
serer Gelährten/Räthe/ vnd anderer Doctorn, der  
Professorn, Beambten/noch anderer Dienern/wie die  
Namen haben/ viel weniger von Vornehmen vnd ge-  
meinen Bürger Weibern/ oder deren Töchtern/ getra-  
gen werden sollen/ hiermit ernstlich vnd gänzlich  
verboten.

**D**ie Englischen Röcke mit den gan-  
zen/ vnd zerschnittene Leibstü-  
cken/ vnd langen Ermeln/ sie seynd mit  
Gold/Silber/ oder seidenen Schnüren  
aufgemacht/ vnd verbrenet.

**2.**  
Die Leibstücke mit den kurzen Spa-  
rischen/ so wol Französischen Ermeln/  
vnd die breiten Kragen auff den Rücken/

A ij mit

mit Gold / Silber / oder seidenen Schnü-  
ren verbrohmet.

<sup>3.</sup>  
Die Seiden Atlassen Röcke mit dem  
gülden / Silberm oder bundten Seiden  
blumen.

<sup>4.</sup>  
Alle güldene vnd silberne Posament  
Borten oder Schnüre / desgleichen die  
gestückten Atlassen Borten / die Kleider  
damit zu brohmen oder außzumachen.

<sup>5.</sup>  
Sammeten Röcke in gleichen lange  
Mäntel mit Plischfelppe / oder andern  
Sammet gefütteret.

<sup>6.</sup>  
Alle geschobene Ermel vnd Kragen.

<sup>7.</sup>  
Die Hüte / so wol die Mützen mit Zo-  
beln oder andern köstlichen außschlägen /  
vff die newe Manier / vnd dann die  
Maschen vor den Angesichtern.

S. Die



8.  
Die gekreuzelten Haar oder Haarbo-  
gen / die Englischen vnd Französischen  
Adelichen auffsetze.

9.  
Die wülste mit Perlen schnuren omb-  
wunden / die Perlenkränze / mit den ge-  
schlagenen Rosen / so wol die mit Goltge-  
wirckten seidenen Knöpffe oder Sencel-  
bender / wie auch die langen breiten sei-  
dene krausen vnd vberschlag bänder.

10.  
Die vergülten Blumenkränze von  
den Mägden vnd Diensthoben

11.  
Alle Perlen ketten / Edelgestein Ket-  
ten / Kleinoder / güldene Rosen mit Stei-  
nen / Halzbänder / Armbänder / Ohren-  
gehänge mit Steinen. Vnd in summa al-  
le dergleichen sachen von Edelgesteinen /  
es sey omb den Halß / auff den Kopff /  
oder an den Armen / zu tragen.

A. iii

12. Die

Die Englischen vnd Franbösischen  
Kawaten / alle Spanische vnd Englische  
Krausen / hangend / liegend oder auffste-  
hend / wie sie Namen haben.

13.

Englische vnd Franbösische ober schle-  
ge / auch die doppelten ober schläge.

14.

Allen Flor / desgleichen die Nessel-  
garnen Spizen in gemein.

15.

Die weissen Schue / güldene vnd silber-  
ne Schurosen.

16.

Die Feder fechel / die federn auff den  
Hüten / vnd in den Haaren.

Vnd ist hierauff vnser begehren vnd ernster Be-  
fehl / ihr wollet der Bürgerschaft / vnd allen oben be-  
nanten / die Ewer Jurisdiction vnterworffen / dieses  
vnser verbot / also bald Publiciren, vnd mit fleiß ach-  
tung darauff geben / daß obgedachter Personen Weib-  
er vnd Töchter / sich jetzt berürter Kleidungen / schmuckes  
vnd trachten gänzlich enthalten / vnd diesen  
Befehl

Befehl gehorsamlich nachkommen / auch steiff vnd fest  
darüber halten. Vnd do sich jemand betreten lesset/  
der in einem oder den andern darwieder handelt /  
die verbrecherin erstlich vmb hundert Thaler / do sie  
wieder kompt / vmb zwey hundert Thaler / vnd do die  
selbe noch nicht gehorsamen wil / vmb drey hundert  
Thaler straffen / vnd zu der letzten straffe / noch das  
getragene Kleidt / sambt aller zu gehörungen / auff  
Rathaus nehmen. Desgleichen den Schneidern  
vnd Schustern / absonderlich aufferlegen / daß sie dar  
wieder nicht thun / noch der ob specificirten Personen/  
Weibern oder Töchtern / ein verbotenes Kleidt oder  
Schue verfertigen sollen / mit der verwarnung vnd  
andeutung / do einer darwieder handeln würde / daß  
er das erste mahl dreyßig Thaler / das ander mahl  
sechzig Thaler straffe entrichten / vnd do er zum drit  
ten mahl betreten wird / gar aus dem Handwerk ge  
stossen werden solle / welche straff ihr auch auff dem  
fall / des ungehorsams / werdet einzubringen vnd aus  
zu ordnen wissen.

Nach dem wir auch vernehmen / daß sich der  
Doctorn, vnd Bürger Weiber vnterziehen / in bedäck  
ten vnd andern Wägen / in die Kirchen vnd sonst  
ober die Gassen zu fahren / wir aber dasselbe gleicher  
gestalt nicht verstaten wollen. Als begehren wir fer  
ner / ihr wollet verbleten / daß dergleichen abgestellet  
werde / do aber jemand ohne erhebliche / beweisliche  
Ursache darwieder handelt / der sol die Pferde vnd Wa  
gen

gen verfallen / vnd ihr euch deren anzumassen fug vnd  
macht haben. Vnd vermahnenn euch hiermit / auff al-  
les das jenige so in diesem Befehlich verbotten / eine  
fleissige auffficht / das darwieder nicht gehandelt wer-  
de / zu haben / vnd die verbrecher obgesetzter massen  
mit straffe zu belegen / Denn do ihr dorinnen nach-  
lässig gefunden werdet / Sollet ihr vns jedesmahl  
Tausend Thaler zur Straffe verfallen seyn / Doran  
geschiehet vnser zuverlässige meynung / Datum Tor-  
gau am 6. Martij, Anno 1628.

**Johanns Georg Churfürst /**

Unsern lieben Berrewen /  
dem Rath zu Leipzig.

presentat. den 12. Martij,  
Anno 1628.







Pom Vf 521 a

ULB Halle 3  
000 996 67X  


W 17







Hof  
 Mag  
 De  
 Pfa  
 And  
 Stud  
 Sch  
 Han  
 Gen  
 Han  
 Die  
 Die



M.  
 rsonen vnd  
 retarien in-  
 19  
 20  
 Weiber, ibid.  
 21  
 22  
 ibid.  
 23  
 ltere/Bür  
 ndten, ibid.  
 27  
 28  
 jende Bür  
 30  
 31  
 32  
 te vnd Ges  
 34  
 35  
 36  
 haben / J  
 Weib vnd  
 ibid.  
 ibid.  
 Der

